

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Eva Viehoff, Dragos Pancescu, Christian Meyer und Belit Onay (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

**Kiesabbau oder Römerlager?**

Anfrage der Abgeordneten Eva Viehoff, Dragos Pancescu, Christian Meyer und Belit Onay (GRÜNE), eingegangen am 18.03.2019 - Drs. 18/3235  
an die Staatskanzlei übersandt am 20.03.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 03.04.2019

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der *HAZ* vom 26.02.2019 wurde über ein Römerlager aus ca. dem Jahr 5 n. Chr. in der Region Hannover berichtet. Die Fläche bei Hemmingen ist im Landes-Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für Kiesabbau vorgesehen. Bürgerinnen und Bürger machen sich Sorgen, dass ein geplanter Kiesabbau diese historische Stätte für immer zerstören könnte. Der Bezirksarchäologe Friedrich-Wilhelm Wulf spricht in einem Interview von einem „hochrangigen Denkmal. Es handelt sich um das am weitesten nordöstlich gelegene römische Marschlager, das wir kennen, und um das bislang einzige in Niedersachsen. Wir haben die Befestigungsanlagen nachgewiesen, und wir haben Münzen, Teile von Pferdegeschirr und persönlicher Ausrüstung von Legionären entdeckt. (...) Wir haben erst einen kleinen Teil der Fläche erforscht. Der Erhalt des Geländes hat für uns daher Priorität.“ (*HAZ* vom 26.02.2019). Der Kiesabbau ist noch nicht genehmigt, aber beantragt. Die Region wartet laut Presseberichten auf eine Einschätzung des Landes zur Bedeutung der Stätte und eine Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP). 2017 hatte das zuständige Raumordnungsministerium bei Bekanntwerden der Funde eine Änderung des LROP und eine Streichung des Vorranggebietes Kiesabbau angekündigt.

Auf der *NOZ*-Titelseite vom 14.03.2019 („Varusschlacht oder nur Kampfplatz - Wissenschaftler schätzen Funde in Kalkriese neu ein und halten Diskussion offen“) wird von einem führenden Wissenschaftler auch eine Neueinschätzung der Funde in Kalkriese zur Varusschlacht vorgenommen und darauf verwiesen, dass es sich dort möglicherweise um ein römisches Marschlager gehandelt habe. Von internationalen Wissenschaftlern wird daher die Bedeutung der Fläche bei Hemmingen für die Geschichtsforschung unterstrichen, da sie den Aufmarsch der Römer im damaligen Germanien erhellen könnte.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das römische Marschlager in Hemmingen-Wilkenburg ist eine rund 30 Hektar große Anlage.

Es handelt sich um eine fast viereckige Anlage mit abgerundeten Ecken und einer Seitenlänge von rund 500 m. Sie entspricht dem bekannten Schema der Marschlager der römischen Armee. Derartige Lager wurden sehr kurzfristig angelegt und dienten häufig nur als befestigter Lagerplatz für eine Nacht. Deshalb sind derartige Marschlager in der Regel sehr fundarm, d. h. man findet nur die üblichen Kleinfunde, die typische Verlustfunde sind. Darunter sind u. a. Münzen, die das Marschlager in die Zeit unmittelbar nach Christi Geburt datieren. Es ist jene Epoche, in der die Römer ihre Präsenz in Germanien verstetigten; ein Prozess, der durch die Varusschlacht ein Ende fand.

2015 bestätigten archäologische Untersuchungen des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD) und des Lehrstuhls für die Archäologie der römischen Provinzen der Universität Osnabrück die Interpretation als römisches Marschlager. Seitdem werden die Flächen systematisch durch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) bei der Region Hannover, das NLD und Ehrenamtliche mit Metalldetektoren prospektiert.

Das Bodendenkmal in Hemmingen-Wilkenburg ist ein Kulturdenkmal gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Die Fläche wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Eine Gefährdung liegt dadurch derzeit nicht vor.

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) hat in dem Bereich, in dem sich das römische Marschlager befindet, zwei Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. Das geschah vor Bekanntwerden des Kulturdenkmals „römisches Marschlager“.

Die Firma HOLCIM hat bei der zuständigen Region Hannover eine Abbaugenehmigung beantragt. Dafür wird ein rechtskräftiges Planfeststellungsverfahren von der zuständigen Region Hannover durchgeführt, in dem alle unterschiedlichen öffentlichen Belange abgewogen werden. Zu diesen zählen u. a. die Bereitstellung von Rohstoffen, der Naturschutz, der Wasserschutz und auch der Denkmalschutz.

Für das Einbringen des öffentlichen Belangs der Kulturdenkmale ist gemäß § 20 Abs. 1 NDSchG die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde zuständig. Da die Region Hannover eine Facharchäologin als Mitarbeiterin der unteren Denkmalschutzbehörde beschäftigt, ist sie gemäß § 20 Abs. 2 NDSchG von der Pflicht zur Benehmensherstellung in Angelegenheiten auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege (Archäologie) befreit. Das Abwägungsverfahren ist nach hiesigen Informationen noch nicht abgeschlossen.

Im Fall einer Abbaugenehmigung gilt das Veranlasserprinzip gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG, d. h. der Abbauberechtigte muss eine wissenschaftliche Ausgrabung und Dokumentation gemäß den in der Genehmigung artikulierten Auflagen finanzieren. Die Grenze der Zumutbarkeit liegt bei gewerblichen Maßnahmen bei 15 % der Gesamtkosten (Gesetzesbegründung zur Novelle des NDSchG von 2011).

**1. Inwieweit teilt die Landesregierung die Auffassung des Mitarbeiters der Landesdenkmalschutzbehörde, dass es sich beim Römerlager Wilkenburg um ein „hochrangiges Denkmal“ handelt und dass der Erhalt des Geländes Priorität habe (siehe HAZ vom 26.02.2019)?**

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) beinhaltet keine Kategorisierung von Kulturdenkmälern, es fordert den Schutz der Kulturdenkmale. Dieser Schutz ist nicht absolut gesetzt. Andere öffentliche Belange können im Abwägungsverfahren überwiegen, und deren Durchsetzung kann die Zerstörung eines Kulturdenkmals fordern. In diesem Fall greift das sogenannte Veranlasserprinzip im Sinne des § 6 Abs. 3 NDSchG, d. h. der Verursacher der Denkmalzerstörung muss im Rahmen des Zumutbaren die Kosten für die fachgerechte Untersuchung, die Bergung und die Dokumentation des Kulturdenkmals, in der Regel Bodendenkmale, tragen. Die wissenschaftliche Bedeutung eines Bodendenkmals ist vor allem im Kontext des § 18, des Schatzregals, zu betrachten, da hier über die zukünftige Eigentümerschaft archäologischer Funde nach Ausgrabung zu entscheiden ist.

**2. Inwieweit erachtet die Landesregierung es für sinnvoll, eine großangelegte und umfassende Forschungsgrabung zur Sicherung des Römerlagers Wilkenburg zu finanzieren und durchzuführen?**

Jede Ausgrabung bedeutet die Zerstörung des Bodendenkmals. Deshalb sind sehr strenge Maßstäbe für die Genehmigung von Ausgrabungen anzulegen. Eine großflächige, fachgerechte Ausgrabung wäre notwendig, wenn ein Veranlasser - wie in der Antwort zu Frage 1 angeführt - eine flächendeckende Ausgrabung zu finanzieren hätte. Dabei sind die wissenschaftlichen Anforderungen an eine fachgerechte Ausgrabung und Dokumentation zu erfüllen. Darüber hinaus müssen für

Forschungsgrabungen Drittmittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förderrichtlinien erworben werden.

**3. Erfolgt eine Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms, um einen Kiesabbau im Bereich des Römerlagers Wilkenburg zu untersagen und das Bodendenkmal als historische Stätte dauerhaft zu schützen?**

Derzeit ist keine dahin gehende Änderung des LROP vorgesehen, sie wurde auch 2017 nicht formell angekündigt.

Eine raumordnerische Untersagung kommt nach § 12 ROG nur infrage, wenn entweder bestehende Ziele der Raumordnung einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme entgegenstehen oder zu befürchten ist, dass eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme die Verwirklichung in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Das LROP legt für Kiesabbau keine Ausschlusswirkung fest; das bedeutet, dass aus raumordnerischer Sicht Kiesabbau auch außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung grundsätzlich zulässig ist. Eine Streichung der beiden hier betroffenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Kiesabbau würde daher kein der Abbauplanung entgegenstehendes Ziel der Raumordnung darstellen. Auf die Streichung von Vorranggebieten kann daher auch keine raumordnerische Untersagung gestützt werden.

Umgekehrt bedeutet die Festlegung eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung jedoch nicht, dass dort ein Rohstoffabbau zwingend zuzulassen ist: Es handelt sich vielmehr um eine „Freihalteplanung“, die verhindert, dass eine Fläche für andere Funktionen oder Nutzungen, die mit dem Vorrang nicht vereinbar sind, in Anspruch genommen wird. Es ist möglich, dass maßstabsbedingt oder durch neue Erkenntnisse entscheidungserhebliche Belange für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Abbauvorhabens hinzutreten, die bei der Festlegung des Vorranggebiets nicht mit abgewogen werden konnten. Dies ist im vorliegenden Fall zutreffend: Die beiden hier betroffenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 1174.1 und 1174.3 des LROP wurden 2012 zuletzt festgelegt - somit vor Bekanntwerden des römischen Marschlagers.

Das LROP enthält keine konkreten Festlegungen zu kulturellen Sachgütern. Konkrete Festlegungen des LROP zu kulturellen Sachgütern müssten auf einer landesweiten, konzeptionellen Betrachtung der für eine solche Festlegung infrage kommenden Flächen fußen. Diese Vorarbeiten für eine LROP-Änderung würden, zusätzlich zur sich anschließenden LROP-Änderung selbst, entsprechende Zeit in Anspruch nehmen.